

Anlage 1 zur Organisationssatzung (§ 9(1)) für die Entwicklungsagentur der im Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg kooperierenden Kommunen (Anstalt des öffentlichen Rechts) i.d.F. vom: _____

Der Strukturfonds besteht aus den jährlich zu entrichtenden Grundbeiträgen der Mitgliedskommunen (früher Beitrag 1) und den anlassbezogen zu erhebenden Entwicklungsbeiträgen (früher Beitrag 2). Der Strukturfonds kann auch zur Aufnahme und Abwicklung eingeworbener Fördermittel öffentlicher und privater Einrichtungen eingesetzt werden.

Grundbeitrag

Der Grundbeitrag wird jährlich erhoben und ist von allen Mitgliedskommunen der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg, AöR, zu leisten. Als Bemessungsgrundlage für den Grundbeitrag dient die Umlagegrundlage gem. §19(2) des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz - FAG). Über die Höhe des Grundbeitrages entscheidet gem. §6(3) Nr. 5 der Organisationssatzung der Verwaltungsrat der Entwicklungsagentur. Die Entscheidung steht gem. § 6(4) unter dem Zustimmungsvorbehalt jeweils zuständigen politischen Gremien der Mitgliedskommunen.

Der Beitrag ist in einer Summe bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten.

Der aktuelle Beitragssatz beträgt 1% der Umlagegrundlage nach FAG.

Entwicklungsbeitrag

„Die Mitgliedskommunen entrichten als Entwicklungsbeitrag je geschaffener Wohneinheit € 2.500,-- in den Strukturfonds.

Der Entwicklungsbeitrag berücksichtigt ausschließlich die wohnbauliche Entwicklungen auf denjenigen Flächen, die im Gebietsentwicklungsplan für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg in der jeweils gültigen Fassung als wohnbauliche Entwicklungsflächen gekennzeichnet sind.

Der Gebietsentwicklungsplan visualisiert die wohnbauliche Flächenentwicklung jeder Mitgliedskommune in zwei bis drei Prioritätsstufen. Abrechnungsrelevant ist nur die 1. Prioritätsstufe, die im Regelfall einen Zeitraum von fünf Jahren umfasst.

Der Gebietsentwicklungsplan gibt weiterhin Auskunft darüber, wie viele Wohneinheiten auf einer Entwicklungsfläche voraussichtlich entstehen werden. Die in einem Fünf-Jahres-Zeitraum (voraussichtlich) entstehende Zahlungsverpflichtung ist damit für jede zahlungspflichtige Kommune im Voraus ermittelbar.

Der Entwicklungsbetrag ist nach Verabschiedung des Gebietsentwicklungsplanes als Vorauszahlung in fünf gleichen Jahresraten zu entrichten, fällig jeweils zum 31. März eines jeden Jahres. Die Schlussrechnung auf der Basis der tatsächlich realisierten Wohneinheiten erfolgt nach Ablauf dieser fünf Jahre.

Sich daraus ergebende Nachzahlungen sind umgehend auszugleichen; Überzahlungen werden als Guthaben in die nachfolgende Abrechnungsperiode übertragen.

Ausnahmen für den Entwicklungsbeitrag

Die Städte Büdelsdorf und Rendsburg sind von der Zahlung des Entwicklungsbeitrages befreit.

Die 2004 in der „Vereinbarung der an der Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg beteiligten Kommunen über einen Interessenausgleich“ unter Pkt. 3.2. vereinbarten Entwicklungsboni haben Bestand und werden bei der Ermittlung der zu leistenden Entwicklungsbeiträge solange in Abzug gebracht, bis sie aufgezehrt sind.

Vorhaben, die im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden, sind vom Entwicklungsbeitrag befreit.

Für den Geschosswohnungsbau gilt abweichend ein Entwicklungsbeitrag von € 2.500,-- je 700 m² vollendeter Grundstücksfläche (Beispiel: 3.000 m² Grundstücksfläche = 4 Wohneinheiten = € 10.000,-- als Entwicklungsbeitrag)